

alt	Neu																																														
Fassung vom 30.03.2011	Vorliegende Beschlussfassung																																														
<p><b>§ 1</b></p> <p>Für die Benutzung gemeindeeigener Grundflächen (Marktplatz), einschließlich der für den Bartholomäusmarkt angemieteten Flächen, ist der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen von dem jeweiligen Beschicker ein Mietzins zu zahlen (Standmiete).</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>Für die Benutzung der Flächen im festgesetzten Marktbereich ist dem Flecken Bruchhausen-Vilsen von dem jeweiligen Beschicker ein Mietzins zu zahlen (Standmiete)</p>																																														
<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Standmiete wird nach Art des Geschäftes, der Frontlänge, der beanspruchten Fläche (qm), dem Durchmesser, der Verkaufsfrent oder einem Festpreis für bestimmte Geschäfte erhoben.</p> <p>Die Grundstandmiete beträgt für alle Markttage:</p> <p>1.) Kinderkarussells</p> <table data-bbox="210 756 1050 994"> <tr><td>Mindestgebühr bis 7 m Frontlänge</td><td>150,00 €</td></tr> <tr><td>7 m Frontlänge</td><td>3,85 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>8 m Frontlänge</td><td>3,30 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>9 m Frontlänge</td><td>2,75 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>10 m Frontlänge</td><td>2,55 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>11 m Frontlänge</td><td>2,30 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>12 m Frontlänge</td><td>2,10 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>über 12 m Frontlänge</td><td>1,90 €/m<sup>2</sup></td></tr> </table> <p>2.) Fahrgeschäfte (u.a. Riesenrad, Rundfahrgeschäfte) 3,50 €/m<sup>2</sup></p> <p>3.) Achterbahnen u.ä. Spezial-/Hochbahnen 2,20 €/m<sup>2</sup></p> <p>4.) Autoskooter u.ä. 3,50 €/m<sup>2</sup></p> <p>5.) Geisterbahnen 3,30 €/m<sup>2</sup></p> <p>6.) Schau-/ Laufgeschäfte 3,80 €/m<sup>2</sup></p> <p>7.) Schaukeln 3,00 €/m<sup>2</sup></p> <p>8.) Kinderskooter u.ä. 2,45 €/m<sup>2</sup></p> <p>9.) Kinderachtschleifen u.ä.</p> <table data-bbox="210 1335 1050 1409"> <tr><td>je m<sup>2</sup> bis 5 m Tiefe</td><td>3,50 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>für jeden weiteren m<sup>2</sup> über 5 m Tiefe</td><td></td></tr> </table> <p>10.) Verkehrskindergärten u.ä.</p> <table data-bbox="210 1439 1050 1513"> <tr><td>je m<sup>2</sup> bis 15 m Tiefe</td><td>1,75 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>für jeden weiteren m<sup>2</sup> über 15 m Tiefe</td><td>0,90 €/m<sup>2</sup></td></tr> </table> <p>11.) Ponyreiten 1,85 €/m<sup>2</sup></p> <p>12.) Kinderschaukeln 2,25 €/m<sup>2</sup></p> <p>13.) Kasperl 1,80 €/m<sup>2</sup></p> <p>14.) Verlosung, Greifer, Automaten je lfdm. Front 31,00 €</p> <p>15.) Schießhallen, Ballwerfen, Pfeilwerfen als Frontgeschäft je lfdm. Front 22,50 €</p> <p>16.) allgemeiner Verkauf 22,70 €</p> <p>17.) Eis-, Nuss-/ Süßigkeitengeschäfte u.ä. 22,50 €</p> <p>18.) Bäckereien 22,50 €</p> <p>19.) Crêpes u.ä. 28,60 €</p> <p>20.) Spezialverkauf je lfdm. Front 30,30 €</p> <p>21.) Verkaufsgeschäfte mit mehr als 3m Tiefe 4,70 €/m<sup>2</sup></p> <p>22.) Imbiss, Wurststände, Fischverkauf u.ä. je lfdm. Front/ Verkaufsfrent 37,40 €</p> <p>22.1) Aufschlag für Flaschenverkauf von</p> <table data-bbox="210 2122 1050 2196"> <tr><td>alkoholischen Getränken</td><td>90,00 €</td></tr> <tr><td>alkoholfreien Getränken</td><td>45,00 €</td></tr> </table> <p>23.) Schankpavillon je nach Lage für 5 Markttage</p> <table data-bbox="210 2226 1050 2329"> <tr><td>Grundpreis für Ausschank allgemein</td><td>600,00 €</td></tr> <tr><td>Aufpreis mittlere Lage</td><td>7,70 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>Aufpreis gute Lage</td><td>8,80 €/m<sup>2</sup></td></tr> </table> <p>24.) Cocktailbars 510,00 €</p> <p>25.)Tanz- und Kaffeezelte 4,80 €/ m<sup>2</sup></p> <p>26.) Freiflächen 4,70 €/m<sup>2</sup></p> <p>27.) Ausstellung auf dem Freigelände</p> <table data-bbox="210 2493 1050 2597"> <tr><td>bis 100 m<sup>2</sup></td><td>5,00 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>100 – 250 m<sup>2</sup></td><td>4,80 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>2</sup></td><td>4,60 €/m<sup>2</sup></td></tr> </table> <p>28.) Ausstellung neben den Gewerbezelten</p> <table data-bbox="210 2641 1050 2745"> <tr><td>bis 50 m<sup>2</sup> Gesamtfläche</td><td>6,50 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>50 - 100 m<sup>2</sup> Gesamtfläche</td><td>6,00 €/m<sup>2</sup></td></tr> <tr><td>über 100 m<sup>2</sup> Gesamtfläche</td><td>5,60 €/m<sup>2</sup></td></tr> </table> <p>29.) Ausstellung in den Gewerbezelten 27,50 €/m<sup>2</sup></p>	Mindestgebühr bis 7 m Frontlänge	150,00 €	7 m Frontlänge	3,85 €/m <sup>2</sup>	8 m Frontlänge	3,30 €/m <sup>2</sup>	9 m Frontlänge	2,75 €/m <sup>2</sup>	10 m Frontlänge	2,55 €/m <sup>2</sup>	11 m Frontlänge	2,30 €/m <sup>2</sup>	12 m Frontlänge	2,10 €/m <sup>2</sup>	über 12 m Frontlänge	1,90 €/m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> bis 5 m Tiefe	3,50 €/m <sup>2</sup>	für jeden weiteren m <sup>2</sup> über 5 m Tiefe		je m <sup>2</sup> bis 15 m Tiefe	1,75 €/m <sup>2</sup>	für jeden weiteren m <sup>2</sup> über 15 m Tiefe	0,90 €/m <sup>2</sup>	alkoholischen Getränken	90,00 €	alkoholfreien Getränken	45,00 €	Grundpreis für Ausschank allgemein	600,00 €	Aufpreis mittlere Lage	7,70 €/m <sup>2</sup>	Aufpreis gute Lage	8,80 €/m <sup>2</sup>	bis 100 m <sup>2</sup>	5,00 €/m <sup>2</sup>	100 – 250 m <sup>2</sup>	4,80 €/m <sup>2</sup>	über 250 m <sup>2</sup>	4,60 €/m <sup>2</sup>	bis 50 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	6,50 €/m <sup>2</sup>	50 - 100 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	6,00 €/m <sup>2</sup>	über 100 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	5,60 €/m <sup>2</sup>	gleichlautend
Mindestgebühr bis 7 m Frontlänge	150,00 €																																														
7 m Frontlänge	3,85 €/m <sup>2</sup>																																														
8 m Frontlänge	3,30 €/m <sup>2</sup>																																														
9 m Frontlänge	2,75 €/m <sup>2</sup>																																														
10 m Frontlänge	2,55 €/m <sup>2</sup>																																														
11 m Frontlänge	2,30 €/m <sup>2</sup>																																														
12 m Frontlänge	2,10 €/m <sup>2</sup>																																														
über 12 m Frontlänge	1,90 €/m <sup>2</sup>																																														
je m <sup>2</sup> bis 5 m Tiefe	3,50 €/m <sup>2</sup>																																														
für jeden weiteren m <sup>2</sup> über 5 m Tiefe																																															
je m <sup>2</sup> bis 15 m Tiefe	1,75 €/m <sup>2</sup>																																														
für jeden weiteren m <sup>2</sup> über 15 m Tiefe	0,90 €/m <sup>2</sup>																																														
alkoholischen Getränken	90,00 €																																														
alkoholfreien Getränken	45,00 €																																														
Grundpreis für Ausschank allgemein	600,00 €																																														
Aufpreis mittlere Lage	7,70 €/m <sup>2</sup>																																														
Aufpreis gute Lage	8,80 €/m <sup>2</sup>																																														
bis 100 m <sup>2</sup>	5,00 €/m <sup>2</sup>																																														
100 – 250 m <sup>2</sup>	4,80 €/m <sup>2</sup>																																														
über 250 m <sup>2</sup>	4,60 €/m <sup>2</sup>																																														
bis 50 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	6,50 €/m <sup>2</sup>																																														
50 - 100 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	6,00 €/m <sup>2</sup>																																														
über 100 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	5,60 €/m <sup>2</sup>																																														

<p>30.) Ausstellung im Schaufenster der Gemeinden 27,50 €/m<sup>2</sup></p> <p>Für allgemeine Verkaufsstände, Imbiss- und Ausschankwagen auf dem Pferdemarkt gilt folgende Regelung:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) allgemeiner Verkauf</td> <td>16,50 €/lfdm</td> </tr> <tr> <td>b) Imbiss</td> <td>275,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) Ausschank</td> <td>440,00 €</td> </tr> </table> <p>Für Eckplätze am Denkmal wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der zu zahlenden Standmiete erhoben. Die Mindeststandmiete für alle Markttage beträgt 100,00 €.</p> <p>Zu der nach oben genannten Positionen errechneten Grundstandmiete wird ein Zuschlag in Höhe von 15% für die Durchführung von Werbemaßnahmen erhoben.</p> <p>(2) Für die in Absatz 1 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Standmieten nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.</p> <p>(3) Die Höhe der Umlage zur Bereitstellung von Toilettenanlagen richtet sich nach den von der Gemeinde zu zahlenden Aufwendungen. Neben einem angemessenen Anteil in der Grundmiete kann eine gesonderte angemessene Pauschale für die Ausschankbetriebe, Festzelte und Kaffeezelte erhoben werden, soweit der Beschicker selbst keine entsprechenden Anlagen nachweisen kann.</p> <p>Die Standmieten der Schankzelte werden durch die Aufwendungen für die mobilen Herrentoiletten anteilig erhöht.</p> <p>(4) Die Standmieten sind auch dann für die gesamte Marktzeit zu entrichten, wenn die Markttage geschäftlich nicht voll genutzt werden.</p> <p>(5) Die Höhe der Entsorgungspauschale richtet sich nach den von der Gemeinde zu zahlenden Aufwendungen und wird pauschal je nach Geschäftsart und -größe der Standmiete zugerechnet.</p>	a) allgemeiner Verkauf	16,50 €/lfdm	b) Imbiss	275,00 €	c) Ausschank	440,00 €	
a) allgemeiner Verkauf	16,50 €/lfdm						
b) Imbiss	275,00 €						
c) Ausschank	440,00 €						
<p><b>§ 3</b></p> <p>Auf die nach dieser Satzung zu zahlenden Standmieten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen Höhe zu zahlen.</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>Auf die nach dieser Regelung zu zahlenden Standmieten ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen Höhe zu zahlen.</p>						
<p><b>§ 4</b></p> <p>Zahlungspflichtig ist der Beschicker des Marktes, für dessen Rechnung Waren angeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Daneben haftet derjenige, der vom Betreiber des Geschäftes mit der Geschäftsführung während der Marktzeit beauftragt ist</p>	<p>gleichlautend</p>						
<p><b>§ 5</b></p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluß des Vertrages, oder wenn kein Vertrag geschlossen wurde, mit der Einnahme des Standplatzes.</p>	<p>gleichlautend</p>						
<p><b>§ 6</b></p> <p>Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Beträge für den Bartholomäusmarkt sind spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen – Eigenbetrieb Brokser Markt - die Zulassung zum Markt widerrufen.</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p>Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Beträge für den Bartholomäusmarkt sind spätestens bis zum 01.07. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Der Beschicker kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Standmiete nicht bis zum Fälligkeitstage auf dem Konto des Fleckens eingegangen ist. Der Beschicker hat dann neben der vereinbarten Standmiete den Verzugsschaden und ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 10 % der vereinbarten Standmiete, mindestens aber 40,00 € zu entrichten. Fällige Beträge werden gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit 8 % Zinsen über Basiszinssatz verzinst; für jede Mahnung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € an.</p>						
<p><b>§ 7</b></p> <p>Die vorgenannten Regelungen werden bei Vertragsschluss Bestandteil des Platzvertrages.</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p>Die vorgenannten Regelungen werden bei Vertragsschluss Bestandteil des Platzvertrages. Sie sind auch unter <a href="http://www.brokser-markt.de">www.brokser-markt.de</a> einzusehen.</p>						

alt	neu
<p><b>Fassung vom 19.10.2009</b></p>	<p><b>Vorliegende Beschlussfassung</b></p>
<p><b>1. Vorbemerkung</b></p> <p>Der "Brokser Heiratsmarkt" wird vom Flecken Bruchhausen-Vilsen als festgesetzte Veranstaltung auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 68 ff Gewerbeordnung durchgeführt.</p> <p>Veranstaltungsziel und damit Zulassungsgrundsatz ist, ein veranstaltungstypisches Marktbild mit einem ausgewogenen und vielseitigen Erscheinungsbild auf hohem Qualitätsniveau zu erreichen und weiter zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere die für den "Brokser Heiratsmarkt" vorhandenen Traditionen und typischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die besondere Nähe zur Region und zum Ort Bruchhausen-Vilsen.</p> <p>Im Zulassungsverfahren sind sowohl die Gebote der Chancengleichheit und der Zugangsgerechtigkeit bindend, als auch das Gebot, daß Bewerber nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden können.</p>	<p>gleichlautend</p>
<p><b>2. Antragsverfahren</b></p> <p>Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen regeln die Marktordnung in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 16.12.1992. Zusätzlich haben die Bewerber nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre Inhaberschaft und zuzusichern, daß er/sie den Betrieb - ggf. mit welchen weiteren Personen - rechtlich verantwortlich führt,</li> <li>- bei Bewerbungen durch juristische Personen die aktuelle Geschäftsführung nebst Liste der Gesellschafter,</li> <li>- der Flecken kann Unterlagen nachfordern, die für die sachgerechte Auswahlentscheidung für notwendig erachtet werden.</li> </ul>	<p><b>2. Antragsverfahren</b></p> <p>Platzbewerbungen für den allgemeinen Markt sind bis zum 30. November des Marktvorjahres und für die Gewerbeausstellung bis zum 15. Januar des Marktjahres beim Flecken Bruchhausen-Vilsen einzureichen. Diese Fristen gelten, soweit nicht ein anderer Termin durch Anzeige bekanntgegeben wird.</p> <p>Die Platzbewerbung muss beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Länge, Breite und Tiefe oder die Gesamtfläche (qm) des angebotenen Geschäftes oder Unternehmens,</li> <li>- eine fotografische Aufnahme des Geschäftes,</li> <li>- bei Schaugeschäften die Erläuterung des Programmes,</li> <li>- bei Verkaufsgeschäften die Angabe über das Warensortiment,</li> <li>- Angaben über den Anschlusswert (kW).</li> </ul> <p>Zusätzlich haben die Bewerber nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihre Inhaberschaft und zuzusichern, dass er/sie den Betrieb – ggf. mit welchen weiteren Personen – rechtlich verantwortlich führt,</li> <li>- bei Bewerbungen durch juristische Personen die aktuelle Geschäftsführung nebst Liste der Gesellschafter,</li> <li>- der Flecken kann Unterlagen nachfordern, die für die sachgerechte Auswahlentscheidung für notwendig erachtet werden.</li> </ul>
<p><b>3. Auswahlkriterien</b></p> <p><b>3.1 Mindestanforderungen</b></p> <p>Es dürfen nur solche Geschäfte zugelassen werden, die dem Veranstaltungsziel entsprechen, d.h. für einen attraktiven und vielseitigen "Brokser Heiratsmarkt" geeignet sind. Sie müssen dem Stand der Technik und dem aktuellen Sicherheitsstandard Genüge tun. Die Qualität des Geschäftes ist bei der Frage der Zulassung vorrangig zu beachten.</p> <p><b>3.2 Gestaltung des Marktbildes und der Qualität</b></p> <p>Bei der Auswahl sollen Geschäfte aus möglichst allen auf Volksfesten üblicherweise vertretenen Branchen in einem dem Charakter des "Brokser Heiratsmarktes" entsprechenden Verhältnis berücksichtigt werden. Hierbei ist der besondere Charakter des "Brokser Heiratsmarktes" zu erhalten, nämlich als ein für das Familienpublikum unterhaltender Jahrmarkt mit seinen prägenden Anteilen an Belustigungs- und Fahrgeschäften.</p> <p><b>3.3 Grundsätze zur Auswahlentscheidung</b></p>	<p>gleichlautend</p>

Der Teilnahmeanspruch eines jeden Bewerbers richtet sich nach § 70 Gewerbeordnung. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie zum Beispiel Platzmangel, können Bewerbungen abgelehnt werden.

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Geschäft eigenverantwortlich zu führen.

Liegen dem Flecken Bewerbungen mehrerer Geschäfte von gleicher Qualität und Attraktivität vor, soll die Bewerberin/der Bewerber bevorzugt werden, die/der wiederholt an dem "Brokser Heiratsmarkt" teilgenommen und sich dabei bewährt hat. Eine Bewerberin/ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er langjährig ihr/sein Geschäft ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen geführt hat, ihren/seinen Verpflichtungen aufgrund der Teilnahme gegenüber dem Flecken fristgemäß nachgekommen ist und sie/er immer die vorhandenen Bestimmungen eingehalten hat. Hierbei kann insbesondere die Bewerberin/der Bewerber bevorzugt werden, der in der Vergangenheit besonders zur heutigen Güte und Bekanntheit des "Brokser Heiratsmarktes" beigetragen hat.

Für Neubewerbungen werden im Rahmen des vorhandenen Platzes und dessen Gegebenheiten Wechselpätze zur Verfügung gestellt.

Liegen Bewerbungen für Geschäfte der gleichen Branche mit gleicher Qualität vor, kann der Flecken die Auswahlentscheidung mittels eines Losverfahrens oder im Rahmen eines Rotationsverfahrens oder rollierenden Verfahrens treffen. Diese Verfahren können auch nur für einen der vorhandenen Plätze durchgeführt werden.

Der Flecken hat das Recht, den vorhandenen Platz nach seiner Veranstaltungskonzeption zu verplanen. Geschäfte, die von der Größe und/oder Bauart nicht geeignet sind, sich in dessen Besonderheiten einzufügen, können einen Platz nicht beanspruchen. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu beachten und nicht änderungsfähig. Hierzu zählen insbesondere die Straßen, die Bäume und die Einrichtungen für Ver- und Entsorgungen sowie die Frontlinien der Bebauung. Es können entsprechend Vorgaben zu den Standgrößen gemacht werden.

Sofern in einer Geschäftssparte mehrere Standplätze unterschiedlicher Größe vorgesehen sind, kann der Flecken in der Sparte eine Untersparte bilden, die Geschäfte den besonderen Gegebenheiten des Platzes zuordnen und seine Auswahlentscheidung unter den Geschäften treffen, die der Untersparte jeweilig angehören. Es handelt sich hier dann um Geschäfte, die nicht der gleichen Sparte angehören.

### **3.4 Auswahlentscheidung für die Sparte der großen Tanz- und Festzelte**

Traditionell werden vier große Tanz- und Festzelte zum "Brokser Heiratsmarkt" zugelassen. Es werden nur Betreiber vorgesehen, die ein stehendes Hauptgewerbe mit Gastronomie ausüben. Die Auswahlentscheidung wird nach folgenden Gesichtspunkten getroffen:

- a) Konzept
- b) Attraktivität
- c) Kontinuität
- d) "bekannt und bewährt"

Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, wird der Bewerber zugelassen, der den Marktauftritt und die gastronomische Infrastruktur von Bruchhausen-Vilsen besonders gefördert hat.

Die Auswahlentscheidung trifft der Verwaltungsausschuß.

### **3.5 Schank- und Imbißbetriebe**

Schank- und Imbißbetriebe, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, in unmittelbarer Nähe zu ihrem Geschäft in ausreichender

<p>Anzahl Toiletten zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind sie anteilig an den dafür entstehenden Kosten zu beteiligen.</p>	
<p><b>4. Ausschluß- und Ablehnungsgründe</b></p> <p>Außer wegen Platzmangels können Bewerber-/innen insbesondere aus folgenden Gründen nicht zugelassen bzw. nach Zulassung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Betriebsführung des/r Bewerber/-in hat zu erheblichen Beanstandungen geführt.</li> <li>- Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des/r Bewerber/-in begründen.</li> </ul> <p>Der/die Bewerber/-in hat Verbindlichkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem "Brokser Heiratsmarkt" stehen, nicht oder nicht vollständig bezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Geschäft des/r Bewerber/-in weist in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit erhebliche Mängel auf, dazu zählen insbesondere mangelhafte Betriebssicherheit und organisatorische bzw. betriebsaufsichtliche Mängel.</li> <li>- Das Geschäftsangebot passt nicht in den Rahmen des "Brokser Heiratsmarktes".</li> <li>- Die Bewerbung geht verspätet oder unvollständig ein.</li> <li>- Der/die Bewerber/-in reicht ergänzend angeforderte Unterlagen nicht fristgemäß ein.</li> <li>- Die Bewerbung enthält unzutreffende Angaben.</li> <li>- Mehrfachzulassungen in der gleichen Sparte von Fahrgeschäften sind ausgeschlossen. Jede gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Gesellschaft (z.B. GbR, oHG oder GmbH) oder die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in eines anderen Geschäftes gilt als weitere Bewerbung.</li> <li>- Es liegen Verstöße gegen die allgemeinen Teilnahmegrundsätze nach Punkt 5 der Zulassungsrichtlinien vor, insbesondere im Rahmen des Auf- und Abbaus sowie der Überschreitung der Sperrstunde. Dabei ist die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.</li> </ul>	gleichlautend
<p><b>5. Teilnahmegrundsätze für den Brokser Heiratsmarkt</b></p> <p>Jede/r Beschicker/-in hat sich während des "Brokser Heiratsmarktes" so zu verhalten, daß andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als erforderlich behindert oder belästigt werden.</p> <p>Anordnungen der Marktverwaltung, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen. Dabei ist die Marktordnung zu beachten. Die Befugnisse der Polizei und sonstiger Dienststellen bleiben unberührt.</p>	gleichlautend
<p><b>6. Anfragen und Auskünfte im laufenden Zulassungsverfahren</b></p> <p>Die Entscheidungen über Zulassung/Nichtzulassung werden in der Regel im März eines jeden Jahres getroffen. Die Bewerber werden hiervon zeitnah unterrichtet. Vorher werden Auskünfte über Zulassungen nicht erteilt, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren.</p>	gleichlautend
<p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am 19. Oktober 2009 in Kraft und ist ab dem Zulassungsverfahren zum Brokser Heiratsmarkt 2010 bindend.</p>	<p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am 19. Februar 2014 in Kraft und sind ab dem Zulassungsverfahren zum Brokser Heiratsmarkt 2014 bindend.</p>

alt	neu
<p><b>Fassung vom 27.06.2012</b></p>	<p><b>Vorliegende Beschlussfassung</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011(Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><i>Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 19.02.2014 folgende Satzung beschlossen:</i></p>
<p><b>§ 1 Zeit, Dauer und Ort des Marktes</b></p> <p>(1) Der Bartholomäusmarkt – genannt „Brokser Heiratsmarkt“ – beginnt jeweils am Freitag vor dem letzten Dienstag im August.</p> <p>(2) Der Markt beginnt: Freitag 15.00 Uhr endet 1.00 Uhr Samstag bis Montag 14.00 Uhr endet 1.00 Uhr Dienstag 8.00 Uhr endet 23.00 Uhr</p> <p>(3) Das Marktgebiet umfasst den Marktplatz im Ortsteil Bruchhausen.</p>	<p><b>§ 1 Zeit, Dauer und Ort des Marktes</b></p> <p>(1) Der Bartholomäusmarkt – genannt „Brokser Heiratsmarkt“ – beginnt jeweils am Freitag vor dem letzten Dienstag im August.</p> <p>(2) Die Öffnungszeiten des Marktes sind: Freitag 15.00 Uhr bis Samstag 03.00 Uhr Samstag 14.00 Uhr bis Sonntag 03.00 Uhr Sonntag 14.00 Uhr bis Montag 01.00 Uhr Montag 14.00 Uhr bis Dienstag 01.00 Uhr Dienstag 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr Für die Ausstellungsbereiche können Sonderöffnungszeiten gelten.</p> <p>(3) Das Marktgebiet umfasst die festgesetzten Flächen am Marktplatz im Ortsteil Bruchhausen.</p>
<p><b>§ 2 Platzbewerbung</b></p> <p>(1) Platzbewerbungen sind bis zum 01. Dezember des Marktjahres bei der Samtgemeindeverwaltung in Bruchhausen-Vilsen einzureichen, wenn nicht ein anderer Termin durch Anzeige bekanntgegeben wird.</p> <p>(2) Die Platzbewerbung muss beinhalten: a) Länge, Breite und Tiefe oder die Gesamtfläche (qm) des angebotenen Geschäftes oder Unternehmens b) Angaben über den Anschlusswert (kW) c) Angaben über die Art des Geschäftes d) eine fotografische Aufnahme des Geschäftes e) Schaugeschäfte müssen ihr Programm erläutern f) bei Verkaufsgeschäften die Angabe über das Warensortiment</p>	<p><b>§ 2 Platzbewerbung</b></p> <p>(1) Platzbewerbungen sind bis zu einer festzusetzenden Frist ordnungsgemäß beim Flecken Bruchhausen-Vilsen einzureichen. Näheres wird in den Zulassungsrichtlinien zum Brokser Heiratsmarkt geregelt.</p> <p>(2) gestrichen</p>
<p><b>§ 3 Platzzusage</b></p> <p>(1) Zum Bartholomäusmarkt kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes und unter Berücksichtigung eines möglichst vielseitigen und ansprechenden Marktbildes jeder Marktbezieher zugelassen werden.</p> <p>(2) Welcher Bewerber zum Markt zugelassen wird, entscheidet allein der Veranstalter nach den vorgenannten Grundsätzen.</p> <p>(3) Die Platzzusage kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen versehen sein.</p> <p>(4) Eine Platzzusage hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Der Bewerber erhält einen Platzvertrag in doppelter Ausfertigung zugesandt, wovon ein Exemplar von ihm unterschrieben an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückgesandt werden muss. Durch Leistungen der Unterschrift werden Vertrag und die hierin enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt.</p>	<p><b>§ 3 Platzzusage</b></p> <p>(1) Die Zulassung zum Bartholomäusmarkt erfolgt nach den Grundsätzen der Zulassungsrichtlinien zum Brokser Heiratsmarkt.</p> <p>(2) Die Platzzusage kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen versehen sein.</p> <p>(3) Eine Platzzusage hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Der Bewerber erhält einen Platzvertrag in doppelter Ausfertigung zugesandt, wovon ein Exemplar von ihm unterschrieben an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückgesandt werden muss. Durch Leistung der Unterschrift werden der Vertrag und die hierin enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt.</p>
<p><b>§ 4 Standplatz</b></p> <p>Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann von keinem Bewerber geltend gemacht werden. Er kann nur den ihm zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.</p>	<p><b>§ 4 Standplatz</b></p> <p>Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann von keinem Bewerber geltend gemacht werden. Er kann nur den ihm zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.</p>
<p><b>§ 5 Platzzuteilung</b></p> <p>(1) Die lt. Platzvertrag an die Bewerber vergebenen Plätze werden in einem Plan eingetragen und rechtzeitig vor Marktbeginn auf dem Marktgelände eingemessen und entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>(2) Sollte aus bestimmten Gründen (Geschäftsunfall etc.) eine nachträgliche Änderung der Platzierung erforderlich sein, so können die betroffenen Platzinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben, noch daraus Schadensersatzansprüche ableiten.</p> <p>(3) Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe des Geschäftes sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktbezieher nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermiete) abzugeben.</p>	<p><b>§ 5 Platzzuteilung</b></p> <p>(1) Die lt. Platzvertrag an die Bewerber vergebenen Plätze werden in einem Plan eingetragen und rechtzeitig vor Marktbeginn auf dem Marktgelände eingemessen und entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>(2) Sollte aus bestimmten Gründen (Geschäftsunfall etc.) eine nachträgliche Änderung der Platzierung erforderlich sein, so können die betroffenen Platzinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben, noch daraus Schadensersatzansprüche ableiten.</p> <p>(3) Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe des Geschäftes sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktbezieher nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermiete) abzugeben.</p>
<p><b>§ 6 Standmiete</b></p>	<p><b>§ 6 Standmiete</b></p>

<p>(1) Die im Platzvertrag festgesetzte Standmiete ist bis spätestens 30. Juni an die Samtgemeindekasse Bruchhausen-Vilsen zu zahlen. Ist der zu entrichtende Betrag nicht fristgerecht eingezahlt worden, so kann gegen die Säumigen eine Vertragsstrafe bis zu 50 % der von ihm zu zahlenden Standmiete festgesetzt werden.</p> <p>(2) Bereits gezahlte Standmieten verfallen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis 16.00 Uhr des vor dem ersten Markttag liegenden Tages bezogen worden ist. Der vorgesehene Platz kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden.</p>	<p>(1) Die im Platzvertrag festgesetzte Standmiete ist bis zu dem festgesetzten Termin an den Flecken Bruchhausen-Vilsen zu zahlen. Die Höhe der Standmiete und das Zahlungsverfahren werden in der „Allgemeinen Regelung zur Erhebung von Standmieten auf dem Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt“ geregelt.</p> <p>(2) Bereits gezahlte Standmieten verfallen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis 16.00 Uhr des vor dem ersten Markttag liegenden Tages bezogen worden ist. Der vorgesehene Platz kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden.</p>
<p><b>§ 7 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte</b></p> <p>(1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen frühestens am Montag der Marktwoche bezogen werden.</p> <p>(2) Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.</p> <p>(3) Wohn- und Packwagen sind auf dem hierfür reservierten Abstellplatz unterzubringen, soweit sie nicht ohne Behinderung anderer in der Nähe des jeweiligen Geschäftes abgestellt werden können.</p> <p>(4) Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden.</p> <p>(5) Die Standplätze sind innerhalb von 3 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Marktverwaltung berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Marktbeziehers selbst oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.</p>	<p><b>§ 7 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte</b></p> <p>(1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen erst bezogen werden, wenn diese von der Marktverwaltung freigegeben wurden.</p> <p>(2) Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.</p> <p>(3) Wohn- und Packwagen sind auf dem hierfür reservierten Abstellplatz unterzubringen, soweit sie nicht ohne Behinderung anderer in der Nähe des jeweiligen Geschäftes abgestellt werden können.</p> <p>(4) Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden.</p> <p>(5) Die Standplätze sind innerhalb von 3 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen, soweit von der Marktverwaltung kein gesonderter Zeitpunkt genannt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Marktverwaltung berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Marktbeziehers selbst zu räumen oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.</p>
<p><b>§ 8 Bauabnahme</b></p> <p>(1) Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme bereitzuhalten.</p> <p>(2) Die Bauabnahme erfolgt jeweils am Donnerstag vor Marktbeginn ab 8.00 Uhr.</p>	<p><b>§ 8 Bauabnahme</b></p> <p>(1) Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme bereitzuhalten.</p> <p>(2) Die Bauabnahme erfolgt im Regelfall am Donnerstag vor Marktbeginn. Die Hinweise der Marktverwaltung sind zu beachten.</p>
<p><b>§ 9 Erlaubnisse</b></p> <p>(1) Für die Darbietung von Schaustellungen, sonstigen Lustbarkeiten, für den Verkauf von Speisen und Getränken, ist die nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen.</p> <p>(2) Wer Speisen und Getränke verkauft oder der mit deren Zubereitung tätig ist, muß im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.</p>	<p><b>§ 9 Erlaubnisse</b></p> <p>(1) Für die Darbietung von Schaustellungen, sonstigen Lustbarkeiten, für den Verkauf von Speisen und Getränken, ist die nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen.</p> <p>(2) Wer Speisen und Getränke verkauft oder der mit deren Zubereitung tätig ist, muß im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.</p>
<p><b>§ 10 Anbringung des Namens</b></p> <p>An den Verkaufständen und allen Marktgeschäften ist der Familienname, Vorname und der ständige Hauptwohnsitz des Marktbeziehers in gut lesbarer und ausreichend großer Schrift an gut sichtbarer Stelle anzubringen.</p>	<p><b>§ 10 Anbringung des Namens</b></p> <p>An den Verkaufständen und allen Marktgeschäften ist der Familienname, Vorname und der ständige Hauptwohnsitz des Marktbeziehers in gut lesbarer und ausreichend großer Schrift an gut sichtbarer Stelle anzubringen.</p>
<p><b>§ 11 Werbemittel</b></p> <p>(1) Lautsprecheranlagen zur Musikübertragung dürfen nur so betrieben werden, dass weder andere Marktgeschäfte beeinträchtigt, noch Marktbesucher wegen zu großer Lautstärke belästigt werden.</p> <p>(2) Der sonstige Betrieb von Lautsprecheranlagen ist nur den Schaugeschäften (Rekommandeure) und deren Ausspielung zur Ansage von Erklärungen und der Spielfolge gestattet.</p> <p>(3) Die Benutzung von grelltönenden Instrumenten, wie Sirenen o.ä. Einrichtungen ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Die Marktverwaltung kann Anlagen, die mit einer zu großen Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.</p>	<p><b>§ 11 Werbemittel</b></p> <p>(1) Lautsprecheranlagen zur Musikübertragung dürfen nur so betrieben werden, dass weder andere Marktgeschäfte beeinträchtigt, noch Marktbesucher wegen zu großer Lautstärke belästigt werden.</p> <p>(2) Die Marktverwaltung kann Anlagen, die mit einer zu großen Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.</p>
<p><b>§ 12 Verbotene Betriebe</b></p> <p>Folgende Betriebe sind vom Markt ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebe, die geeignet sind, in irgendeiner Weise Ärgernis und Anstoß zu erregen.</li> <li>2. Spieleinrichtungen, die Gewinne in Geld, lebenden oder geschlachteten Tieren verabfolgen oder von lebenden Tieren betrieben werden.</li> </ol>	<p><b>§ 12 Verbotene Betriebe</b></p> <p>Folgende Betriebe sind vom Markt ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebe, die geeignet sind, in irgendeiner Weise Ärgernis und Anstoß zu erregen.</li> <li>2. Spieleinrichtungen, die Gewinne in Geld, lebenden oder geschlachteten Tieren verabfolgen oder von lebenden Tieren betrieben werden.</li> </ol>
<p><b>§ 13 Stromversorgung</b></p>	<p><b>§ 13 Stromversorgung</b></p>

<p>(1) Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden.                  (2) Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden.                  (3) Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.</p>	<p>(1) Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden.                  (2) Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden.                  (3) Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.</p>
<p><b>§ 14 Feuerschutz</b></p> <p>(1) Soweit kein direkter Anschluss an die Wasserleitung besteht, ist in jedem Betrieb ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereitzuhalten.                  (2) In jedem Schaugeschäft, Wirtschaftszelt sowie jedem Fahr- und Belustigungsgeschäft sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöscher anzubringen.</p>	<p><b>§ 14 Feuerschutz</b></p> <p>In sämtlichen Geschäften, insbesondere in Schaugeschäften, Bewirtungszelten sowie Fahr- und Belustigungsgeschäften, sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöscher anzubringen.</p>
<p><b>§ 15 Abfallbeseitigung</b></p> <p>Für die Abfallbeseitigung werden Müllcontainer in ausreichender Anzahl bereitgehalten. Abfälle dürfen nur in den Container deponiert werden. Größere und sperrige Abfälle wie Kartons etc. sind vor Deponierung zu zerkleinern.</p>	<p><b>§ 15 Abfallbeseitigung</b></p> <p>Für die Abfallbeseitigung werden Müllcontainer in ausreichender Anzahl bereitgehalten. Abfälle dürfen nur in den Container deponiert werden. Größere und sperrige Abfälle wie Kartons etc. sind vor Deponierung zu zerkleinern.</p>
<p><b>§ 16 Lieferanten</b></p> <p>Die Versorgung der Marktgeschäfte durch Lieferanten mit Waren etc. darf nur außerhalb der Marktöffnungszeiten erfolgen und muss an den Markttagen jeweils bis 13.00 Uhr abgeschlossen sein. Am Marktdienstag darf nur bis 9.00 Uhr geliefert werden.</p>	<p><b>§ 16 Lieferanten</b></p> <p>Die Versorgung der Marktgeschäfte durch Lieferanten mit Waren etc. darf nur außerhalb der Marktöffnungszeiten erfolgen und muss an den Markttagen jeweils eine Stunde vor Marktbeginn abgeschlossen sein.</p>
<p><b>§ 17 Besondere Vorschriften für den Pferdemarkt</b></p> <p>(1) Transportfahrzeuge und Anhänger für den Viehtransport dürfen den Marktplatz nicht befahren. Vieh darf nur angehalftert auf dem Marktplatz geführt werden.                  (2) Der Auftrieb kann ab 7.00 Uhr beginnen und muss bis 9.00 Uhr beendet sein.                  (3) Für Pferde und Rindvieh besteht Anbindezwang.                  (4) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen auf dem Viehmarkt ist nicht gestattet.                  (5) Die zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge sowie Gespannwagen (Kutschen usw.) sind auf Parkplätzen abzustellen.                  (6) Beim Handel mit lebenden Tieren sind die Bestimmungen über den Tierschutz zu beachten.</p>	<p><b>§ 17 Besondere Vorschriften für den Pferdemarkt</b></p> <p>(1) Transportfahrzeuge und Anhänger für den Viehtransport dürfen den Marktplatz nicht befahren und sind auf Parkplätzen abzustellen. Vieh darf nur angehalftert auf dem Marktplatz geführt werden.                  (2) Der Auftrieb kann ab 06.00 Uhr beginnen und muss bis 10.00 Uhr beendet sein.                  (3) Für alle nicht in Käfigen oder Laufgehegen zum Verkauf angebotenen Tiere besteht Anbindezwang.                  (4) Unnötiger Lärm auf dem Viehmarkt ist nicht gestattet.                  (5) Beim Handel mit lebenden Tieren sind das Tierschutz- und Tierseuchenrecht sowie die jeweiligen Auflagen der zuständigen Behörden zu beachten.</p>
<p><b>§ 18 Vorschriften für die Aussteller am Freigelände und in den Gewerbezelten</b></p> <p>(1) Die Anfuhr und Aufstellung von Maschinen, Geräten und Ausstellungsstücken muss bis 13.00 Uhr des ersten Markttagess beendet sein.                  (2) Haben Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ihren Stand nicht in Anspruch genommen, so verlieren sie den Anspruch darauf. Bereits gezahlte Standmieten entfallen sodann.                  (3) Während der Marktzeiten dürfen Aussteller oder deren Bedienstete sowie Anlieferer von Waren die Marktstraßen nicht befahren.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><b>§ 19 Sauberkeit auf dem Marktplatz</b></p> <p>(1) Jeder Standplatzinhaber hat ohne Aufforderung selbst für Sauberkeit vor und neben seinem Geschäft sowie der sonst von ihm genutzten Fläche zu sorgen.                  (2) Nach dem Abbau des Geschäftes ist der benutzte Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.</p>	<p><b>§ 18 Sauberkeit auf dem Marktplatz</b></p> <p>(1) Jeder Standplatzinhaber hat ohne Aufforderung selbst für Sauberkeit vor und neben seinem Geschäft sowie der sonst von ihm genutzten Fläche zu sorgen.                  (2) Nach dem Abbau des Geschäftes ist der benutzte Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.</p>
<p><b>§ 20 Marktaufsicht</b></p> <p>Die Marktaufsicht obliegt den von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hiermit beauftragten Personen. Alle auf dem Markt anwesenden Personen haben ihren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Markt ergehenden Anordnung Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.</p>	<p><b>§ 19 Marktaufsicht</b></p> <p>Die Marktaufsicht obliegt den von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hiermit beauftragten Personen. Alle auf dem Markt anwesenden Personen haben ihren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Markt ergehenden Anordnung Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.</p>
<p><b>§ 21 Zusammenfassung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften</b></p> <p>(1) Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Das Behängen der</p>	<p><b>§ 20 Zusammenfassung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften</b></p> <p>(1) Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Das Behängen der</p>

<p>Beleuchtungskörper mit leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen ist verboten.</p> <p>(2) In Schaubuden sind erkennbare Notausgänge einzurichten. Notlampen müssen aus einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Stromquelle gespeist werden.</p> <p>(3) Inhaber von Fahrgeschäften haben dafür zu sorgen, dass während der Fahrt Treppen und Podien nicht überfüllt sind. Bei Gefahr ist das Geschäft notfalls vorübergehend zu schließen.</p> <p>(4) Spiritus, Petroleum, Benzin, Benzol u.a. Kohlenwasserstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung gebraucht und aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Luftballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas gefüllt zum Verkauf angeboten oder aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Brennbare Dekorationen müssen feuersicher imprägniert sein.</p> <p>(7) Es ist untersagt, während der Marktzeiten den Marktplatz zu befahren und auf den Marktstraßen zu parken.</p> <p>(8) Die während der Markttag gesondert eingerichtete Beschilderung über Zufahrten, Abfahrten und Einbahnverkehr ist genau einzuhalten.</p> <p>(9) Wohn- und Packwagen dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden.</p> <p>(10) Bei Eintritt der Dunkelheit müssen alle Fahrgeschäfte beleuchtet sein. Das gilt auch für solche Geschäfte, die aus Gründen des Besuches den Betrieb einstellen.</p> <p>(11) Außerhalb der Markttag und Marktzeiten hat der Standplatzinhaber eine seiner Sicherheit dienende Beleuchtung selbst anzubringen.</p> <p>(12) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Waren und Gegenstände selbst zu sorgen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden.</p> <p>(13) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtung haftet allein der Platzinhaber.</p>	<p>Beleuchtungskörper mit leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen ist verboten.</p> <p>(2) In Schaubuden sind erkennbare Notausgänge einzurichten. Notlampen müssen aus einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Stromquelle gespeist werden.</p> <p>(3) Inhaber von Fahrgeschäften haben dafür zu sorgen, dass während der Fahrt Treppen und Podien nicht überfüllt sind. Bei Gefahr ist das Geschäft notfalls vorübergehend zu schließen.</p> <p>(4) Spiritus, Petroleum, Benzin, Benzol u.a. Kohlenwasserstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung gebraucht und aufbewahrt werden.</p> <p>(5) Luftballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas gefüllt zum Verkauf angeboten oder aufbewahrt werden.</p> <p>(6) Brennbare Dekorationen müssen feuersicher imprägniert sein.</p> <p>(7) Es ist untersagt, während der Marktzeiten den Marktplatz zu befahren und auf den Marktstraßen zu parken.</p> <p>(8) Die während der Markttag gesondert eingerichtete Beschilderung über Zufahrten, Abfahrten und Einbahnverkehr ist genau einzuhalten.</p> <p>(9) Wohn- und Packwagen dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden.</p> <p>(10) Bei Eintritt der Dunkelheit müssen alle Fahrgeschäfte beleuchtet sein. Das gilt auch für solche Geschäfte, die aus Gründen des Besuches den Betrieb einstellen.</p> <p>(11) Außerhalb der Markttag und Marktzeiten hat der Standplatzinhaber eine seiner Sicherheit dienende Beleuchtung selbst anzubringen.</p> <p>(12) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Waren und Gegenstände selbst zu sorgen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden.</p> <p>(13) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtung haftet allein der Platzinhaber.</p>
<p><b>§ 22</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zuwiderhaltungen gegen die Bestimmung dieser Satzung (Marktordnung) sind Ordnungswidrigkeiten und werden gem. § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet.</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zuwiderhaltungen gegen die Bestimmung dieser Satzung (Marktordnung) sind Ordnungswidrigkeiten und werden gem. § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet.</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Ausschluss von der Teilnahme am Markt</b></p> <p>Marktbezieher, Schausteller oder sonstige Gewerbetreibende können von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Marktordnung festgestellt werden, oder andere sachliche Gründe vorliegen, die im Interesse des Marktes und seiner Besucher einen Ausschluss rechtfertigen.</p>	<p><b>§ 22</b> <b>Ausschluss von der Teilnahme am Markt</b></p> <p>Marktbezieher, Schausteller oder sonstige Gewerbetreibende können von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Marktordnung festgestellt werden, oder andere sachliche Gründe vorliegen, die im Interesse des Marktes und seiner Besucher einen Ausschluss rechtfertigen. Die Regelungen in den Zulassungsrichtlinien gelten entsprechend.</p>
<p><b>§ 24</b> <b>Vertragsbruch</b></p> <p>Marktbeschicker, die den Platzvertrag bestätigt und anerkannt haben, jedoch den Vertrag durch Fernbleiben nicht erfüllen, haben die festgesetzte Standmiete in voller Höhe als Vertragsstrafe (Regress) an den Veranstalter zu zahlen.</p>	<p><b>§ 23</b> <b>Vertragsbruch</b></p> <p>Marktbeschicker, die den Platzvertrag bestätigt und anerkannt haben, jedoch den Vertrag durch Fernbleiben nicht erfüllen, haben die festgesetzte Standmiete in voller Höhe als Vertragsstrafe (Regress) an den Veranstalter zu zahlen.</p> <p>Näheres regelt die „Allgemeine Regelung über die Erhebung von Standmieten für den Bartholomäusmarkt (Brokser Heiratsmarkt)“.</p>
<p><b>§ 25</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p><b>§ 24</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 27.06.2012 außer Kraft.</p>